

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 5. Juli 2016	Nr. 126
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013

hier: Anlage 1-5 Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile

Vom 3. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 3. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-5 Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 414), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 13. April 2013 (Brem.ABl. S. 436), erhält folgende Fassung:

In § 6 Absatz 4 wird die Einfügung „Wird Englisch als großes Fach studiert, ist zusätzlich“ an den Anfang gestellt und ans Ende des Absatzes der Zusatz „Ist Englisch kleines Fach, entfällt dieser Nachweis.“ Der Absatz lautet wie folgt:

„(4) Wird Englisch als großes Fach studiert, ist zusätzlich zu den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Grundschulen‘ der Nachweis eines mindestens dreimonatigen sprachbezogenen Auslandsaufenthalts (auch in Teilabschnitten) oder Auslandsstudiums bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Auslandsaufenthalte aus dem Bachelorstudium oder bis zu drei Jahren vor Beginn des Masterstudiums werden anerkannt. Ist Englisch kleines Fach, entfällt dieser Nachweis.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Fach Englisch aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen